

85. Zur Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen gegen die Eisenbahn wegen Verlustes des Gutes und über die Berechtigung der Gegeneinrede der Arglist im Verjährungsfall.

§ 98 der Eisenbahnverkehrsordnung.

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1924 i. S. Gebr. B. (Kl.)  
w. Deutsche Reichsbahnges. (Bekl.). I 93/24.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit Frachtbrief vom 4. April 1920 sandte die Firma B. in B. an die Klägerin drei Kisten Lederwaren. Ausgeliefert wurde der Klägerin am 19. April 1920 nur eine der drei Kisten; die beiden anderen sind in Verlust geraten. Am 17. September 1920 meldete die Klägerin bei der Gügutabfertigung in Köln-Gereon Schadensersatzansprüche in Höhe von 117110,20 M an. Es fanden Ermittlungen statt, die damit endeten, daß die Eisenbahn mit schriftlichem Bescheid vom 16. Januar 1921 den Schadensersatzanspruch ablehnte, weil es sich um Kostbarkeiten gehandelt habe und die für deren Beförderung geltenden Bestimmungen nicht innegehalten worden seien.

Auch die Firma B. hatte sich wegen des Verlustes der beiden Kisten mit der Eisenbahn in Verbindung gesetzt, und zwar hatte sie nach Behauptung der Klägerin bereits im April oder Mai 1920 eine Schadensanmeldung eingereicht. Von dem Vorgehen der Firma B. hatte die Eisenbahn der Klägerin mit Schreiben vom 24. November 1920 Kenntnis gegeben. Hierauf erwiderte die Klägerin mit Schreiben vom 4. Januar 1921, der Firma B. stehe kein Recht zur Schadens-

anmeldung zu und es werde jeder Auszahlung an diese Firma widersprochen.

Unter dem 22. März 1921 richteten die Anwälte der Klägerin ein Schreiben an die Eisenbahn, in dem gesagt wird, sie seien mit der Erhebung der Klage gegen die Eisenbahn wegen des Verlustes der Sendung im Faktuurenwert von 116803,20 M beauftragt, wollten aber der Kostenersparnis halber nur einen Teilbetrag von 10000 M einklagen, wenn die Eisenbahn auf den Einwand der Verjährung wegen des Restes verzichten würde. Die Eisenbahn trat darauf in eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit ein. Unter Hinweis auf das Schreiben der Klägerin vom 4. Januar 1921 und mit dem Bemerkten, daß ihre Untersuchungsverhandlungen in Verlust geraten seien, ersuchte sie die Klägerin durch Schreiben vom 19. April um Übersendung des Frachtbriefs und des früheren Schriftwechsels. Diesem Ersuchen kam die Klägerin nach. Sodann erhielt sie am 24. Mai 1921 „zum Schreiben vom 22. März 1921“ den neuen Bescheid, daß die Ersatzansprüche abgelehnt werden müßten.

In der ersten Hälfte des Oktober 1921 erhob die Klägerin die gegenwärtige Klage auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens. Die Beklagte wandte Verjährung ein.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Aus drei Gründen glaubt die Klägerin, daß der Verjährungseinwand nicht berechtigt sei. Einmal deshalb, weil objektiv durch das Schreiben der Eisenbahn vom 19. April 1921 die Beendigung der Verjährungshemmung bis zum 24. Mai 1921 hinausgeschoben worden sei. In zweiter Reihe um deswillen, weil sie wenigstens ihrerseits das Verhalten der Beklagten in diesem Sinne habe auffassen müssen und die Beklagte arglistig handle, wenn sie sich demgegenüber auf Verjährung berufe. Endlich aus dem Grunde, weil für den Beginn der Verjährungshemmung die bereits im April oder Mai 1920 erfolgte Schadensanmeldung der Firma B. ihr gut-zurechnen sei.

In allen drei Beziehungen hat der Vorderrichter mit Recht das Vorbringen der Klägerin nicht für begründet erachtet.

1. Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 E.O. wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn die Verjährung gehemmt. Spätere Gesuche haben nach Abs. 3 Satz 3 diese Wirkung nicht. Damit ist ausgedrückt: Nur einmal kann die Verjährung nach der Sondervorschrift gehemmt werden. Das, was die hemmende Wirkung auslöst, ist die erste Schadensanmeldung. Nach § 98 Abs. 3 Satz 2 E.O. endet die Hemmung, wenn die Eisenbahn den Anmelder abschlägig beschieden hat. Als genauen Zeitpunkt, von wo ab die Verjährung weiterläuft, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung den Tag, an dem der Anmelder den schriftlichen Bescheid der Ablehnung und die der Anmeldung etwa beigelegten Beweisstücke ausgehändigt erhält. Ist einmal die Anmeldung in dieser Weise endgültig abgelehnt worden, so kann, von den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts abgesehen, für denselben Schadensersatzanspruch eine Hemmung niemals wieder vorkommen. Für weitere Gesuche des Anmelders wird das ausdrücklich im § 98 Abs. 3 Satz 3 hervorgehoben. Nicht minder gilt es für den Fall, daß die Eisenbahn sich ohne weiteres Gesuch von Amts wegen veranlaßt sehen sollte, den Schadensfall nochmals erneut nachzuprüfen. Denn die Schadensanmeldung hat die Hemmung zur Folge, nicht die bahnamtliche Behandlung der Anmeldung. Die bahnamtliche Behandlung dagegen ist für die Beendigung des Hemmungszustandes insofern von Bedeutung, als nach endgültiger Ablehnung, die sich als solche auch in der Rücksendung der eingereichten Beweisstücke ausprägt, die Verjährung ihren Lauf fortsetzt.

Von diesen Gesichtspunkten aus ergibt sich eine einfache und zweifelsfreie Beantwortung der ersten Frage. Eine einzige Hemmung ist möglich, und diese hat ihr Ende erreicht durch den Bescheid der Eisenbahn vom 16. Januar 1921. Daß dieser Bescheid endgültig sein sollte, ergibt sein Inhalt, auch war ihm der als Beweisstück von der Klägerin übersandte Frachtbrief wieder beigelegt. Der spätere Bescheid vom 24. Mai 1921 konnte, ganz gleichviel, wodurch er veranlaßt worden war, hieran nichts mehr ändern; er konnte weder die Hemmung verlängern, noch eine neue Hemmung herbeiführen. Der zweite Bescheid spricht mit keinem Wort aus, daß der erste nicht endgültig hätte sein sollen. Selbst wenn sich aber die Eisenbahn nachträglich auf den Standpunkt gestellt hätte, ihr Bescheid

vom 16. Januar 1921 solle nicht mehr als der endgültige angesehen werden, so wäre auch das bedeutungslos, weil hierdurch die Tatsache der einmal erfolgten endgültigen Ablehnung nicht aus der Welt geschafft werden konnte.

2. Auf alles, was sich nach der Ablehnung vom 16. Januar 1921 ereignete, kann es dagegen für die zweite Frage ankommen. Es steht in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung fest, daß der Schuldner sich dann nicht auf Verjährung berufen darf, wenn er durch Erheben des Verjährungseinwandes ein Verhalten beweist, das mit seiner vor dem Rechtsstreit betätigten Stellungnahme nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar ist (RG. Bd. 87 S. 281; Warn. 1919 Nr. 2 S. 5). Dieser Grundsatz, auf das Vorbringen der Revision angewendet, bedeutet: Die Eisenbahn mußte der Klägerin gegenüber irgendwie zum Ausdruck gebracht haben, sie sehe ihren Bescheid vom 16. Januar 1921 nicht als endgültig an, und dies mußte der Grund für die Versäumung der Frist zur Klagerhebung gewesen sein. An beiden Voraussetzungen gebricht es hier. Das Schreiben der Eisenbahn vom 19. April 1921, mit dem sie erneut die Einsendung des Frachtbriefs erbat, steht nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem ersten Ablehnungsbescheid. Mehr als ein Vierteljahr liegt dazwischen. Die Annahme, eine längst abgeschlossene Erledigung solle als nicht geschehen betrachtet werden, lag somit von vornherein weit ab. Dazu kommt: Der Inhalt des Schreibens vom 19. April 1921 zeigt mit aller nur denkbaren Deutlichkeit, daß ihm jede Beziehung zu der früheren Ablehnung durchaus fern lag. Jeder Leser des Schriftstücks konnte daraus nur entnehmen, daß der Bahnbehörde bei Abfassung des Schreibens völlig entgangen war, daß für sie die Angelegenheit durch den Bescheid vom 16. Januar 1921 bis zur Klagerhebung bereits erledigt war. Ebenso ging daraus für jedermann auch der Grund hervor. Die Eisenbahn war nicht mehr im Besitz ihrer Akten, es lag ihr bloß das Schreiben der Klägerin vom 4. Januar 1921 vor, und sie hielt dieses für unerledigt. Nun kommt allerdings noch ein neuer, von der Revision nicht herangezogener Gesichtspunkt hinzu. Nachdem nämlich der Eisenbahn nochmals alle Belege zugegangen waren und sie daraus erlah, daß sie die Angelegenheit bereits geprüft und die Anmeldung beschrieben hatte, hielt sie es dennoch für ihre Pflicht, in

eine erneute Nachprüfung einzutreten. Das hatte zur Folge, daß ein weiterer Teil der Frist zur Erhebung der Klage verfloß. Allein dadurch wurde die Eisenbahn in keiner Weise gehindert, später die Einrede der Verjährung zu erheben. Denn während der neuen Untersuchung ist die Verjährungsfrist nicht abgelaufen. Es war vielmehr — und das gilt überhaupt für die hier geltend gemachte Replik der Arglist — nach dem Bescheid vom 24. Mai 1921 noch reichlich Zeit vorhanden, die Klage zu erheben (RG. Urt. v. 19. Februar 1920 VI 163/19 in Seuff. Arch. Bb. 75 Nr. 122).

3. Mit Recht hat endlich der Vorderrichter angenommen, daß sich die Klägerin nicht auf die früher erfolgte Schadensanmeldung der Firma B. berufen kann. Denn wie das Berufungsgericht im einzelnen näher dargetan hat, machte die Firma B. nur für sich selbst Rechte geltend, deren Schlüsselbarkeit hier nicht zur Entscheidung steht (Staub-Rönige, Anm. 1 zu § 435 HGB.), während die Klägerin ausschließlich Ansprüche aus eigenem Recht (§ 435 HGB., § 99 Abs. 1 EBN.) verfolgt.